

Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.

Das heutige Staatsgesetzblatt wird eine zweite Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zum Gesetz vom 4. Juli 1919, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat, verlautbaren. Sie lautet:

§ 1. Die nachstehend angeführten ausländischen Wertpapiere sind dem Staat leihweise zu überlassen: a) die festverzinslichen Teilschuldverschreibungen von Staat, Provinzen, Städten und sonstigen Kommunen, von verstaatlichten Eisenbahnen, Pfandbriefe von Hypothekenbanken und ähnlichen Instituten; und zwar von Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Britisch-Indien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika; b) Aktien (Shares) und Obligationen (Bonds) nord-, zentral- und südamerikanischer Eisenbahnen, Aktien der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen und Aktien der Türkischen Tabakregiegesellschaft.

Zuländer haben im Inland befindliche Wertpapiere einzuliefern, im Ausland befindliche Wertpapiere vorerst bei einer Uebernahmestelle (§ 2) anzumelden.

Ausländer haben nur im Inland befindliche Wertpapiere einzuliefern. Staatsangehörige Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika sind von der Einlieferung von Wertpapieren, die sie schon vor dem 10. Juli 1919 besaßen, befreit.

§ 2. Für die Uebernahme der zur Einlieferung aufgerufenen Wertpapiere haben alle Banken und Bankfirmen als Uebernahmestellen, die im anliegenden Verzeichnis angeführten Banken und Bankfirmen außerdem als Haupt sammelstellen zu dienen und dabei gemäß den Weisungen der Devisenzentrale, Abteilung für ausländische Wertpapiere, zu verfahren.

Die aufgerufenen Wertpapiere, die sich nicht in Verwahrung von Banken oder Bankfirmen befinden, sind von den Eigentümern oder ihren gesetzlichen Vertretern, Verwaltern von Vermögensmassen, Bevollmächtigten oder sonstigen Verfügungsberechtigten, insbesondere auch Pfandgläubigern, einer Uebernahmestelle bis zum 20. September 1919 einzuliefern.

Die Banken und Bankfirmen, die nicht Haupt sammelstellen sind, haben ihren eigenen Besitz an aufgerufenen Wertpapieren, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Wertpapiere ihrer Kunden sowie die ihnen gemäß Absatz 1 eingelieferten Stücke bis zum 25. September 1919 einer Haupt sammelstelle einzuliefern.

Die Haupt sammelstellen haben ihren eigenen Besitz an aufgerufenen Wertpapieren, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Stücke ihrer Kunden sowie die ihnen eingelieferten Wertpapiere bis zum 30. September 1919 für Rechnung des Staates der deutsch-österreichischen Devisenzentrale, Abteilung für ausländische Wertpapiere, zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Ueberlassung erfolgt zunächst unentgeltlich; die käufliche Uebernahme aller aufgerufenen Wertpapiere oder einzelner Kategorien derselben oder die Rückgabe an die Einlieferer bleibt vorbehalten.

§ 4. Mit den Wertpapieren sind die laufenden und die später fällig werdenden Zins- und Dividendenscheine einzuliefern.

Solange die entliehenen Wertpapiere nicht entweder käuflich übernommen oder zurückgestellt sind, wird der Staat für die Einziehung der fällig werdenden Zins- und Dividendenscheine sowie der verlosenen oder gekündigten Wertpapiere sorgen und den Wert der eingezogenen Beträge den Bezugsberechtigten auszahlen lassen.

§ 5. Bei der Einlieferung ist anzugeben, ob und welche Pfandrechte und sonstigen Rechte anderer an den Wertpapieren bestehen.

§ 6. Finden sich in Schrankfächern oder in geschlossenen Depots, die gemäß den Vollzugsanweisungen über die Anmeldungen und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe zur Inventarisierung gelangen, aufgerufenen Wertpapiere vor, so sind sie von der investierenden Behörde der vom Verfügungsberechtigten zu bezeichnenden Uebernahmestelle, sonst einer Haupt sammelstelle einzuliefern, wobei eine allenfalls zur Sicherung der Vermögensabgabe benötigte Sperre anzugeben ist. Bestimmungen über die bereits inventarisierten Schrankfächer und geschlossenen Depots werden vorbehalten.

§ 7. Anträge auf Bevorschussung oder auf käufliche Uebernahme eingelieferter Wertpapiere, auf Freilassung aufgerufener Wertpapiere von der Ablieferung wegen entgegenstehender wichtiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Bindungen (Deckung von Prämienreserven der Versicherungsinstitute u. dgl.), auf Gestattung der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung aufgerufenen Wertpapiere sind im Wege einer Uebernahmestelle an die Devisenzentrale, Abteilung für ausländische Wertpapiere, zu richten. Die Anträge haben sich auf berücksichtigungswürdige Gründe zu stützen und diese gehörig darzutun.

§ 8. Der Handel in den aufgerufenen Wertpapieren ist vom Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung an allgemein verboten und bisher bewilligte bezügliche Ausnahmen treten außer Kraft. Zur Abwicklung etwa bestehender Vorkriegsagreements werden vom Staatsamt für Finanzen besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 9. Mit der Durchführung der vorstehenden Anordnungen und der weiteren nötigen Maß-

nahmen wird die Devisenzentraleabteilung für ausländische Wertpapiere betraut.

§ 10. Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung von aufgerufenen Wertpapieren sowie Uebertretungen der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung werden gemäß § 8 des Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, wenn nicht eine strengere Strafbestimmung anzuwenden ist. Außerdem ist auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die Uebertretung bezieht, zu erkennen.

§ 11. Wer bezüglich der einzuliefernden Wertpapiere die geltenden Devisenvorschriften oder die Vorschriften über die Anmeldung der Wertpapiere übertreten hat, bleibt strafrei, wenn er die Wertpapiere gemäß den vorstehenden Bestimmungen einliefert und die unterbliebene Anmeldung gleichzeitig nachholt, es sei denn, daß er bei der Einlieferung von der Einleitung des Strafverfahrens gegen sich bereits Kenntnis hatte.

§ 12. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.